

Abwägungsprotokoll der Neufassung der Cottbuser Baumschutzsatzung

Grundlage ist das Ergebnis der Prüfung und Abwägung der Inhalte nachfolgend genannter Beratungen und Anfragen:

- Beratung am 27.11.2012 mit den Fraktionen und dem Naturschutzbund, Kreisverband Cottbus e.V. (NABU),
- Beratung am 17.12.2012 mit dem NABU,
- Anfrage von Herrn Dan Hoffmann vom 20.11.2012
- Anfrage im Umweltausschuß am 08.01.2013.

1. Geschützter Stammumfang (§ 3 Absatz 2)

Durch die Beteiligten wurde mehrheitlich ein geschützter Stammumfang ab 60cm gefordert. Begründet wurde diese Forderung mit den schwierigeren Wuchsbedingungen durch die besonderen klimatischen Verhältnisse in der Region und die Anpassung an die Maßgaben zum Baumschutz im benachbarten Landkreis Spree-Neiße.

Prüfung / Abwägung:

Den vorgetragenen Argumenten kann seitens der Verwaltung gefolgt werden, so dass nunmehr statt 80cm ein geschützter Stammumfang für Laubbäume ab 60cm für die Neufassung der Satzung vorgeschlagen wird.

Ergebnis:

§ 3 Absatz 2a) – „Geschützt sind: a) Laubbäume (z.B. Eiche, Linde, Ahorn, Ulme, Birke, Weide, Robinie) mit einem Stammumfang von 60cm, mit Ausnahme von Pappeln.“

2. Geltungsbereich (§ 2 Absatz 1)

Seitens des NABU wurde gefordert, den Baumschutz auf den Außenbereich der Stadt Cottbus auszudehnen. Des Weiteren wird um eine Berücksichtigung von § 44 BNatSchG (Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten) sowie toter Bäume gebeten. Die Begründung ist der Stellungnahme des NABU vom 25.11.2012 zu entnehmen (Anlage 1).

Prüfung / Abwägung:

Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung beschränkt sich auf den baulichen Innenbereich und auf Bebauungsplangebiete. Der vorgenannte Geltungsbereich wurde bereits durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs mit Beschluss vom 15.03.1996 bestätigt. Die Bemessung der Größe des Gebietes hängt danach von der gebietsbezogenen Erforderlichkeit ab.

Ein flächendeckender Gehölzschutz ist lediglich in einem Zuzugsgebiet mit reger Bautätigkeit nicht zu beanstanden (OVG Berlin-Brandenburg; für Gemeinde im Berliner „Speckgürtel“).

Die Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg wurde u. a. auch deshalb in der Folge der vorgenannten Gerichtsentscheidung aufgegeben. Im Jahre 2004 vorgenommene Neuregelungen zum Vollzug des landesweiten Baumschutzes führten in der Stadt Cottbus dazu, dass im Jahre 2005 kein Antrag auf Baumfällgenehmigung auf der Grundlage der Baumschutzverordnung gestellt wurde; in den Jahren 2006 – 2008

waren es 6 – 18 Anträge. Es muss also neben der Schutzwürdigkeit auch eine Schutzbedürftigkeit vorliegen.

Tote Bäume unterliegen nicht dem Schutz der Satzung. Innerhalb des Geltungsbereiches ist der Erhalt von toten Bäumen in Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht problematisch. Der Schutz von Brut-, Nist- und Lebensstätten nach § 44 BNatSchG bleibt davon unberührt.

Ergebnis:

Keine Änderung des Geltungsbereiches im § 2 Absatz 1.

Ergänzung § 2 Absatz 2 b): „... und von besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG.“

3. Geschützte Baumarten (§ 3)

- Der NABU fordert den Schutz von Pappeln. Die Begründung ist der Stellungnahme des NABU vom 25.11.2012 zu entnehmen (Anlage 1). Des Weiteren wird die Frage gestellt, warum Nadelgehölze generell ausgeschlossen werden?
- Durch den Stadtverordneten Herrn Strese wird empfohlen, Esskastanie, Weiß- /Rothorn und Magnolie ab einem geringeren Stammumfang zu schützen.

Prüfung / Abwägung:

Die geschützten Baumarten in der Neufassung der Cottbuser Baumschutzsatzung sind nach deren Schutzbedürftigkeit im Geltungsbereich (Innenbereich) vorgeschlagen worden.

Pappel

Im Cottbuser Stadtgebiet, findet man überwiegend die Hybrid-Pappel, die meist als schnelle Zwischenbegrünung gepflanzt wurde, mit dem Ziel der späteren Entnahme, sobald die Dauergehölze bedrängt werden. Die Hybrid-Pappel gehört nicht zu den einheimischen Baumarten und besitzt somit einen geringeren ökologischen Wert. Nur wenige Vogelarten finden dort Brutmöglichkeiten. Diese Auffassung vertritt auch die NABU Naturschutzstation Niederrhein (laut Web-Recherche).

Die Pappel ist schnellwüchsig und hat eine kurze Lebenserwartung. Durch vermehrte Totholzbildung und frühzeitige Ast- bzw. Kronenausbrüche ist sie in Hinblick auf die Verkehrssicherung im urbanen Bereich als problematisch einzustufen. Auch neigt sie dazu nicht nur trockene und vorgeschädigte Äste abzuwerfen, sondern auch völlig gesunde Starkäste. Begründet wird diese Eigenschaft mit der Struktur des Holzes, der geringen Widerstandsfähigkeit und der typischen Kronenstruktur. Deshalb gehört die Pappel im innerstädtischen Bereich zu den sogenannten Risikobäumen. Auch die Rechtsprechung wie z.B. das OLG Hamm mit Urteil vom 04.09.1998 hat auf diese Problematik hingewiesen.

Ihr intensives oberflächennahes Wurzelwachstum verursacht vielfach Schäden an Verkehrsanlagen und Baukörper.

Der an einigen Pappelarten besonders häufige Pappelkrebs führt zu einem schnellen Absterben von ganzen Baumgruppen. Eine direkte Bekämpfung dieser ansteckenden Bakterienerkrankung ist nicht möglich.

Auf Grund der v.g. Sachverhalte wird die Schutzbedürftigkeit unter Abwägung naturschutzfachlicher Belange als gering eingeschätzt.
Vorkommen der Schwarzpappel sind im Geltungsbereich der Satzung nicht nachgewiesen. Die Schwarzpappel ist als stark gefährdet in der Roten Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten eingestuft. Sie ist entsprechend § 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützt.

Nadelgehölze

Nadelgehölze wie Fichte, Tanne, Douglasie oder Lebensbaum sind überwiegend als Ziergehölze in den Gärten zu finden. Sie wurden durch die Eigentümer als Gestaltungselemente in hoher Vielzahl gepflanzt. Oft sind bei der Standortwahl Wuchshöhe und Wuchsbreite der Arten nicht berücksichtigt worden, die dann eine spätere Entnahme des Baumes erfordern. Aus den Erfahrungen bei der Arbeit mit der geltenden Satzung kann eingeschätzt werden, dass die Bürger grundsätzlich viele Nadelgehölze auf ihren Grundstücken pflanzen. Eine Abnahme der Baumanzahl oder der Artenvielfalt von Nadelgehölzen im Stadtgebiet ist nicht zu erwarten.

Die Schutzbedürftigkeit wird als gering eingeschätzt.

Durch den wegfallenden Schutz der Nadelgehölze (ohne Gemeine Kiefer ab Stammumfang 100cm), wird nach Auffassung der Verwaltung die Akzeptanz und Wertschätzung des Baumschutzes durch den Bürger erheblich gesteigert werden.

Esskastanie, Weiß- /Rotdorn und Magnolie

Esskastanien und insbesondere die Walnuss sind besonders schutzwürdig und schutzbedürftig, auf Grund ihrer Seltenheit oder traditionellen Verwendung als Hofbaum. Da beide Arten auch als Obstgehölze genutzt werden können, für die ein Schutz ab Stammumfang 100cm gelten soll, wird in der Prüfung und Abwägung ein Schutz ab Stammumfang 60cm vorgeschlagen.

Eine weitere Differenzierung bzw. Verringerung der Stammumfänge für die Arten Weiß-/Rotdorn und Magnolie wird nicht empfohlen. Diese Maßgabe widerspricht der Zielstellung, die Satzung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange einfacher, transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten. Beide Arten sollen nach der Neufassung der Cottbuser Baumschutzsatzung ab einem Stammumfang von 60cm geschützt sein.

Ergebnis:

Änderung der Satzung im § 3 Absatz 2, Buchstabe b – Schutz von Esskastanie und Walnuss ab Stammumfang 60cm

§ 3 Absatz 2 b): „Geschützt sind: b) *Ginkgo, Esskastanie und Walnuss mit einem Stammumfang von 60cm.*“

Weitere Änderungen sollen nicht vorgenommen werden.

4. Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen (§ 7)

Der NABU regt an bei der Entscheidung zu Ersatzaufgaben bereits erbrachte Leistungen des Antragstellers anzurechnen (siehe Anlage 1). Im Weiteren wird auf die NABU-Empfehlung „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Baumfällungen in der Stadt Cottbus“ hingewiesen sowie auf die Berücksichtigung des Streusalzeinsatzes im Winter.

Prüfung / Abwägung:

Durch die Formulierung in § 7 Absatz 1 „... soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung ... beauftragt werden“ besteht ein Ermessen bei der Festlegung von Ersatzauflagen.

Vorhandener Gehölzbestand auf dem Grundstück des zu fällenden Baumes, der dem Schutzzweck der Satzung dient, kann als Ersatzpflanzung berücksichtigt werden. Auch die mit der Pflege von Altbäumen verbunden, oft hohen Aufwendungen bleiben nicht unbeachtet. Diese Verfahrensweise wird bereits auf Grundlage der geltenden Satzung praktiziert.

Die NABU-Empfehlung „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Baumfällungen in der Stadt Cottbus“ ist eine sehr gute Handlungsempfehlung für Kompensationsmaßnahmen im Außenbereich.

Die Möglichkeit den Streusalzeinsatz im Winter in der Baumschutzsatzung zu regeln, besteht nicht. Der Hinweis wird an den zuständigen Geschäftsbereich II – Ordnung, Sicherheit, Umwelt, Bürgerservice weitergeleitet.

Ergebnis:

Eine Änderung der Satzung im § 7 ist nicht erforderlich.

5. Befreiungen (§ 6)

Herr Dan Hoffmann aus Saspow bittet mit E-Mail Nachricht vom 20.11.2012 darum zu prüfen, ob nicht nur der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte sondern auch Betroffene die Möglichkeit haben einen Antrag auf Baumfällung zu stellen (siehe Anlage 2).

Prüfung / Abwägung:

Die Satzung formuliert in § 6 Absatz 2, dass Befreiungen vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten beantragt werden können. Es besteht nach unserer Auffassung im Sinne des Schutzzweckes der Satzung keine Notwendigkeit, auch Betroffenen die Möglichkeit zu geben einen Antrag auf Baumfällung zu stellen.

Die Möglichkeiten des Rechtsschutzes des Betroffenen sind über das Zivilrecht hinreichend gegeben.

Ergebnis:

Keine Änderung der Satzung in § 6 Absatz 2.

6. Kartografische Darstellung des Geltungsbereiches

Im Umweltausschuß am 08.01.2013 wurde vorgeschlagen, den Geltungsbereich der Satzung kartografisch darzustellen.

Prüfung / Abwägung:

Der Geltungsbereich der Satzung wird durch die §§ 30 und 34 BauGB definiert. Damit ist die Satzung für Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder im Geltungsbereich eines B-Planes gültig.

Für eine eindeutige rechtsverbindliche kartografische Darstellung der Abgrenzung von Innen- und Außenbereich ist ein sehr umfangreiches Kartenwerk für die gesamte Stadt zu erstellen. Dieses ist zu veröffentlichen und jeweils nach aktuellem Stand durch Änderungssatzungen zu ergänzen. Demzufolge könnte der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nur als relativ kurze „Momentaufnahme“ eindeutig und rechtskonform definiert und kartiert werden.

In Anbetracht des damit verbunden unverhältnismäßig hohen Aufwandes soll auf eine kartografische Darstellung des Innen- und Außenbereiches verzichtet werden. Diese Auffassung vertritt auch das Bundesverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen.

Bei Unklarheiten ob ein Baumstandort dem Innen- oder Außenbereich zuzuordnen ist, wird durch den zuständigen Fachbereich Stadtentwicklung die Rechtslage ermittelt und Auskunft erteilt. Probleme dahingehend sind bei der Bearbeitung der derzeit gültigen Satzung, die gleichermaßen im Innenbereich gilt, bisher nicht aufgetreten. (Siehe auch Stellungnahme des Fachbereiches Stadtentwicklung vom 11.01.2013).

Ergebnis:

Keine kartografische Darstellung des Geltungsbereiches.

Anlagen:

1. Stellungnahme des NABU vom 25.11.2012
2. Schreiben von Herrn Dan Hoffman vom 20.11.2012
3. Stellungnahme des Fachbereiches Stadtentwicklung vom 11.01.2013 (Entwurf)